

An die  
Energie-Control Austria

Per Mail:

**Betrifft:** Entwurf einer Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Anforderungen an die Datenübermittlung von Netzbetreiber zu Lieferant und die Verbrauchsinformationen an die Endkunden festgelegt werden (Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 – DAVID-VO 2012)  
„Smart Metering“

**Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **213. Sitzung am 30. Juli 2012 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeines

§ 84 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, verpflichtet Netzbetreiber, spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Installation eines intelligenten Messgeräts beim jeweiligen Endverbraucher täglich dessen verbrauchsspezifische Zählerstände zu erfassen und für Zwecke der Verrechnung, Kundeninformation und Energieeffizienz zu speichern. Netzbetreiber sind weiters verpflichtet, jenen **Endverbrauchern**, deren Verbrauch über ein intelligentes Messgerät gemessen wird, **sämtliche**

**Verbrauchsdaten spätestens einen Tag nach deren erstmaliger Verarbeitung im Internet kostenlos zur Verfügung zu stellen.**

Überdies sind Netzbetreiber nach § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 verpflichtet, sofern der Kunde nicht widerspricht, monatlich **Messwerte** jener Endverbraucher, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, **an die jeweiligen Lieferanten zu übermitteln**. Die Lieferanten sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Messwerte den Endverbrauchern eine aufgrund der gemessenen Werte erstellte Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenlos zu senden. Dem Endverbraucher ist die Wahlmöglichkeit einzuräumen, die Verbrauchsinformation auf Verlangen kostenlos in Papierform zu erhalten.

Endverbrauchern, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, ist nach § 84 Abs. 3 EIWOG 2010 eine detaillierte Verbrauchsinformation mit der Rechnung zu übermitteln. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber allen Endverbrauchern die Möglichkeit einzuräumen, einmal vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben. Der Netzbetreiber ist im Fall der Zählerstandsbekanntgabe verpflichtet, dem Endverbraucher innerhalb von zwei Wochen eine zeitnahe Verbrauchsinformation zu übermitteln.

**Die Regulierungsbehörde kann nach § 84 Abs. 4 EIWOG 2010 mit Verordnung die gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 vom Netzbetreiber an den Lieferanten zu übermittelnden Daten sowie den Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung der Verbrauchsinformation gemäß § 84 Abs. 1 bis 3 EIWOG 2010 festlegen. Sie hat dabei die Verständlichkeit sowie die Eignung der Information zur Bewirkung von Effizienzsteigerungen zu berücksichtigen.**

Der vorliegende Entwurf einer **Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 – DAVID-VO 2012** soll die Anforderungen an die Datenübermittlung der gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 vom Netzbetreiber an den Lieferanten zu übermittelnden Daten sowie den Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung der Verbrauchsinformation gemäß § 84 Abs. 1 bis 3 EIWOG 2010 festlegen.

## 2) Vorbemerkungen zum „Smart Metering“ und zur Einführung von intelligenten Messgeräten

**Der Datenschutzrat hat sich bereits mehrfach mit der Thematik „Smart Metering“ und mit der Einführung von intelligenten Messgeräten auseinandergesetzt.**

a.) Der **Vorsitzende des Datenschutzrates** hat mit Schreiben vom 26. November 2010 zu der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem das **EIWOG 2010** und das **Energie-Control-Gesetz** erlassen werden, an die Klubobleute der im Nationalrat vertretenen Parteien bereits ausdrücklich – insbesondere auch zu den §§ 83 und 84 EIWOG 2010 – darauf hingewiesen, dass **die vorgesehene gesetzliche Regelung zum Teil nicht den datenschutzrechtlichen Vorgaben einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 zur Ermittlung von personenbezogenen Daten entspricht.**

b.) Im Zusammenhang mit **intelligenten Messgeräten** hat der **Datenschutzrat** zudem in seiner **Stellungnahme vom 28. Februar 2011** zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (**Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011**), Stellung genommen und hierbei betont, dass eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus den relevanten Ressorts die **Einführung wirksamer IT-Sicherheitssysteme diskutieren und einen Vorschlag zur Hintanhaltung von Gefahren durch missbräuchliche Ferneinwirkungen, insbesondere unter den Gesichtspunkten von Angriffen auf diese kritische Infrastruktur (Cyberwar) und Datendiebstahl, erarbeiten soll. Berücksichtigt werden müssen daher auch Softwarefehler und menschliches Versagen.**

c.) In seiner **Stellungnahme vom 14. März 2012** hat der **Datenschutzrat** zum „Smart Metering“ und der Einführung intelligenter Messgeräte im Zusammenhang mit dem **Verordnungsentwurf für eine „Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung“** angemerkt, dass die **Intelligente Messgeräte-AnforderungsVO 2011 (IMA-VO 2011) der E-Control**, welche Anforderungen an intelligente Messgeräte festlegt, – soweit ersichtlich – **ohne Einbindung des Datenschutzrates im Begutachtungsverfahren erlassen worden ist** (BGBl. II

Nr. 339/2011, in Kraft seit 1. November 2011). **Eine solche Befassung des Datenschutzrates wäre vor dem Hintergrund der hohen datenschutzrechtlichen Relevanz der Materie, die sich aus der technischen Spezifik der intelligenten Messgeräte ergibt, aber jedenfalls geboten gewesen.**

Zudem hat der Datenschutzrat seine bereits zum EIWOG 2010 sowie zum GWG 2011 geäußerten datenschutzrechtlichen Bedenken wiederholt und betont, dass **derartig datenschutzrechtlich relevante Regelungen, wie insbesondere die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen, in ihren Grundzügen nicht auf Verordnungsweg, sondern im Wege einer gesetzlichen Grundlage ausgestaltet werden müssen.**

**Der Datenschutzrat hat zur Thematik der Einführung intelligenter Messgeräte zudem nochmals dringend angeraten, die datenschutzrechtlichen Bedenken im Rahmen einer Änderung des EIWOG 2010 sowie des GWG 2011 und überdies der IMA-VO 2011 vollständig zu berücksichtigen.**

**Diesen Anregungen des Datenschutzrates ist bis dato nicht vollständig entsprochen worden.**

Vielmehr ist auch der vorliegende Entwurf des Vorstands der E-Control zur **Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 – DAVID-VO 2012** wie schon zuvor der Entwurf zur **IMA-VO 2011** nicht im Begutachtungsverfahren an den Datenschutzrat übermittelt worden.

**Der Datenschutzrat betont daher abermals, dass die Befassung des Datenschutzrates vor dem Hintergrund der hohen datenschutzrechtlichen Relevanz dieser Materie, die sich aus der technischen Spezifik der intelligenten Messgeräte ergibt, jedenfalls geboten ist. Die Einbindung des Datenschutzrates ist daher vor Erlassung von Rechtsakten, die datenschutzrechtliche Regelungen zum „Smart Metering“ enthalten, in jedem Fall erforderlich.**

### 3) Datenschutzrechtliche Anmerkungen zum Entwurf der DAVID-VO 2012

#### Zu den §§ 1 und 2:

Der vorliegende Verordnungsentwurf **soll die Anforderungen an die Datenübermittlung der gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 vom Netzbetreiber an den Lieferanten zu übermittelnden Daten sowie den Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung der Verbrauchsinformation gemäß § 84 Abs. 1 bis 3 EIWOG 2010 festlegen.**

Nach § 2 sind die täglich jeweils erhobenen Verbrauchswerte jener Endverbraucher, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, monatlich vom Netzbetreiber an den Lieferanten entsprechend eines **von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Formats einschließlich dessen standardisierten Übermittlungsweges zu übermitteln. Welches Format und welcher standardisierte Übermittlungsweg jeweils verwendet werden muss, lässt die vorliegende Verordnung damit gänzlich offen.**

Zudem fehlt in der Verordnung die grundlegende Voraussetzung, dass **die Übermittlung der Daten an die jeweiligen Lieferanten nach § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 nur erfolgen darf, sofern der Kunde nicht widerspricht.**

**Die Verordnung muss daher hinsichtlich des konkret zu verwendenden Formats und des Übermittlungsweges sowie der Widerspruchsmöglichkeit des Kunden ergänzt werden.**

#### Zu § 3:

§ 3 regelt die Mindestanforderungen an die Darstellung der Verbrauchsdaten von jenen Endverbrauchern, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird. Diese Darstellung hat **im Internet mittels Website** zu erfolgen. Hinsichtlich der Zugriffsrechte legt § 3 Z 3 bloß fest, dass diese den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen müssen. **Gänzlich offen lässt die Bestimmung damit, welche konkreten Datensicherheitsmaßnahmen für den Zugriff auf diese Daten des Verbrauchers vorgesehen werden sollen.** Nur die Erläuterungen nehmen auf einen **Zugang z.B. über Username und Passwort** Bezug und führen allgemein aus, dass Nutzern der Website auch eine

entsprechende Authentifizierung für den Zugriff auf ihre Daten zuzuweisen ist. **Darüber hinaus fehlen aber klare Regelungen zur Überprüfung der Authentizität und der Identifikation beim Zugang zur Website.**

**Es sollten schon im Verordnungstext die konkreten Zugangsmöglichkeiten – etwa auch im Wege eines entsprechend abgesicherten Zugangsportals – festgelegt werden. Eine bloße Username- und Passwortlösung erscheint hierbei im Hinblick auf die Vorgaben des § 14 DSGVO (Datensicherheitsmaßnahmen) zu unsicher. Es sollten dem Verbraucher auch alternative Zugangsmöglichkeiten wie beim E-Banking unter Einbeziehung des E-Government-Systems des Bundes (z.B. mit Bürgerkarte) angeboten werden, um einen Zugriff unbefugter Personen unmöglich zu machen bzw. zumindest deutlich zu erschweren.**

Zwar weisen die Erläuterungen auch darauf hin, dass die **Daten so abzusichern sind, dass diese Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangen**, wobei jedoch weder im Verordnungsentwurf noch in den Erläuterungen näher auf die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen eingegangen wird. Insbesondere sollte daher konkret vorgegeben werden, wie die **Website vor Angriffen („Cyber Attack“)** geschützt und wie im Fall eines unbefugten Eindringens in die Website auch die dahinter stehende **Datenbank abgesichert wird (z.B. durch dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung der Daten)**. Schließlich fehlen auch Regelungen hinsichtlich der **Protokollierung der Zugriffe**, um die Legitimität zu überprüfen und Zugriffe durch unbefugte Personen sowie Datenmissbrauch feststellen zu können.

Fraglich ist zudem, zu welchem Zweck auf der Website **zumindest** alle Verbrauchsdaten (in kWh) und Lastkurven (in kW) **in der kleinstverfügbaren Zeiteinheit zur Verfügung gestellt werden müssen**. Der Verbraucher sollte stattdessen die Möglichkeit haben, selbst zu wählen, **in welchen Zeiteinheiten die Daten für ihn zur Verfügung gehalten werden sollen** und damit auch festlegen können, **in welchen Zeitintervallen die Verbrauchsdaten und Lastkurven gespeichert werden**.

#### Zu § 4:

Nach § 4 sind **Daten- und Informationsabfragen** gemäß § 3 für den **Endverbraucher und vom Endverbraucher bevollmächtigten Dritten** in speicher- und druckbarer Form zur Weiterverarbeitung bereitzustellen.

**Es sollte in diesem Zusammenhang jedoch klargestellt werden, dass Dritte damit keinen Direktzugriff auf die Daten des Verbrauchers über die Website erhalten, da eine Absicherung der Daten und eine effektive Zugriffskontrolle sonst maßgeblich erschwert würde.**

#### Zu § 5:

Der Lieferant hat dem Endverbraucher, dessen Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, nach § 5 Abs. 1 eine **monatliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation in elektronischer Form** zur Verfügung zu stellen.

Zwar merken die Erläuterungen hierzu an, dass eine E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen ist bzw. sich der Endverbraucher auf einer möglichen Website zu registrieren hat. Nachdem es sich jedoch um eine **elektronische Übermittlung** von Daten handelt, **sollte im Verordnungstext ausführlicher dargelegt werden, wie die Übermittlung vorgenommen werden soll und welche Datensicherheitsmaßnahmen dabei ergriffen werden müssen.**

#### 4) Schlussfolgerungen des DSR

**Der Datenschutzrat bekräftigt seine in den vorangegangenen Stellungnahmen zum „Smart Metering“ geäußerten datenschutzrechtlichen Bedenken. Insbesondere weist er nochmals auf die hohe datenschutzrechtliche Relevanz der Materie hin, die eine Einbindung des Datenschutzrates jedenfalls erforderlich macht.**

**Zum vorliegenden Entwurf der DAVID-VO 2012 merkt der Datenschutzrat zudem an, dass dieser – insbesondere hinsichtlich der Datensicherheitsmaßnahmen – nicht dem geforderten Detaillierungsgrad entspricht.**

**Der Datenschutzrat weist erneut darauf hin, dass Gefahren durch missbräuchliche Ferneinwirkungen, insbesondere unter den Gesichtspunkten von Angriffen auf kritische Infrastruktur (Cyberwar) und Datendiebstahl, hintangehalten werden müssen. Insbesondere sollte daher konkret vorgegeben werden, wie die Website vor Angriffen („Cyber Attack“) geschützt und wie im Fall eines unbefugten Eindringens in die Website auch die dahinter stehende Datenbank abgesichert wird (z.B. durch dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung der Daten).**

**Die Verordnung muss daher nach Ansicht des Datenschutzrates vor ihrer Erlassung grundlegend in datenschutzrechtlicher Hinsicht ergänzt und konkretisiert werden.**

**Weiters betont der Datenschutzrat, dass dieser bei Änderungen des § 84 EIWOG 2010, schon im Stadium der Vorbegutachtung durch das BMWFJ einzubinden ist, um allfällige Auswirkungen ua. für die DAVID-VO abschätzen zu können.**

**Abschließend merkt der Datenschutzrat ganz allgemein an, dass der Mehrwert des Einsatzes von diesen intelligenten Messgeräten (z.B. Energieeinsparungen aufgrund der vorliegenden Ergebnisse internationaler Pilotprojekte) fraglich erscheint.**

3. August 2012  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
MAIER

**Elektronisch gefertigt**